

Virginie Masserey Spicher, Leiterin der Sektion Impfungen, Bundesamt für Gesundheit

Die kantonalen Impfprogramme gegen das Zervixkarzinom sind in Vorbereitung

Angesichts des Schulbeginns wurde Frau Dr. Masserey, Sektionsleiterin im BAG, vom Kollegium für Hausarztmedizin gebeten, den Stand bei der Einführung der Schutzimpfung gegen humane Papillomaviren (HPV) zusammenzufassen.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und die eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) haben im Juni 2007 die Schweizer Empfehlungen zur Impfung gegen das Zervixkarzinom veröffentlicht: Die Impfung gegen humane Papillomaviren (HPV), die die meisten Zervixkarzinome verursachen (HPV 16 und 18), wird als Basisimpfung für Mädchen zwischen 11 und 14 Jahren empfohlen; ausserdem wird für Frauen zwischen 15 und 19 Jahren eine Nachholimpfung während fünf Jahren empfohlen [1,2].

Das eidgenössische Departement des Innern hat im November 2007 beschlossen, diese Impfung ab 1. Januar 2008 in die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung rückerstatteten Leistungen einzuschliessen (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, SR 832.112.31, Art. 12a, Buchstabe l). Diese Rückerstattung erfolgt nur unter der Bedingung, dass diese Impfungen im Rahmen kantonalen Impfprogramme verabreicht werden. Diese Leistung wird von der Franchise befreit. Für die kantonalen Impfprogramme gelten folgende Minimalbedingungen:

- a. die Information der Zielgruppen und ihrer Eltern / gesetzlichen Vertretung über die Verfügbarkeit der Impfung und die Empfehlungen des BAG und der EKIF ist sichergestellt;
- b. der Einkauf des Impfstoffs erfolgt zentral;
- c. die Vollständigkeit der Impfung wird angestrebt (Impfschema gemäss den Empfehlungen des BAG und der EKIF);
- d. die Leistungen und die Pflichten der Programmträger, der impfenden Ärztinnen und Ärzte und der Krankenversicherer sind definiert;
- e. die Datenerhebung, Abrechnung, Informations- und Finanzflüsse sind geregelt.

Aus Sicht der Verantwortlichen der Krankenversicherungen werden diese Bedingungen für die Kostenübernahme durch Wirtschaftlichkeits- und Qualitätskriterien gerechtfertigt: Da der Marktpreis des Impfstoffes sehr hoch ist (im Dezember 2007: Fr. 236.85 pro Dosis), kann der zentrale Ankauf einen Mengenrabatt erzielen; ein Impfprogramm fördert eine vollständige Impfung (der Impfschutz erfordert 3 Dosen) und eine gute Durchimpfung.

Um allen Versicherten der Zielgruppen die gleiche Möglichkeit einer Rückerstattung der Impfung zu gewährleisten, sollten in allen Kantonen Programme organisiert werden.

Im Februar 2008 veröffentlichte das BAG einen Artikel, der die Bedingungen der Kostenrückerstattung genauer formuliert, um die

Ausarbeitung und die Umsetzung solcher Programme zu erleichtern [3]. Dabei wird den Kantonen empfohlen, die Impfungen im Rahmen der schulärztlichen Versorgung zu fördern und dabei auch die praktizierenden Ärzte in die Programme einzubeziehen. Die Zusammenarbeit von Hausarztmedizin und schulärztlichen Diensten ist nämlich wichtig, wenn auch bei den 15- bis 19-jährigen eine gute Durchimpfung angestrebt wird und der Zugang zur Impfung allen Mädchen und Frauen ermöglicht werden soll. Es wird dabei auch darauf hingewiesen, dass die Impfstoffbestellung und die Verrechnung möglichst der gängigen Praxis folgen sollten.

Für die Aufstellung der Leistungen und Pflichten der Verantwortlichen und der Teilnehmer der Programme sowie der Krankenversicherer musste zwischen den Kantonen und *santésuisse* als Partnern ein Abkommen geschlossen werden. Da der Impfstoff nicht in der Spezialitätenliste aufgeführt ist und daher nicht getrennt von der eigentlichen Impfung verrechnet werden kann, mussten die Tarife und die Bedingungen der Rückerstattung (eigentlich eine Pauschale für Impfung und Impfstoff) festgelegt werden.

Die Kantone haben die schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) beauftragt, einerseits mit dem (den) Impfstoffhersteller(n), andererseits mit *santésuisse* landesweit gültige Bedingungen auszuhandeln, anstatt von jedem Kanton eigene Vertragsverhandlungen zu erwarten. Diese Verhandlungen haben zwischen dem 10. Januar und dem 10. April 2008 stattgefunden. GDK und *santésuisse* haben in einer gemeinsamen Pressemeldung am 19. März angekündigt, dass nach Vertragsvereinbarung nun der Weg frei stehe, um ab August 2008 mit den kantonalen Programmen zu beginnen; dabei wurden auch die Höhe der Rückerstattungspauschale (159 Franken pro Impfung) und der mit dem Hersteller ausgehandelte Impfstoffpreis (140 Franken + 2,4% MwSt.) mitgeteilt [4]. Die beidseitige Annahme des Tarifvertrages wurde am 11. April per Pressemitteilung durch die GDK verlautbart, mit dem Hinweis, dass es sich hierbei um eine aussergewöhnliche Massnahme handle, welche in keiner Weise einen Präzedenzfall für andere Impfprogramme darstelle [5]. Der Vertrag hat dann am 18. Juni die noch erforderliche Genehmigung des Bundesrates erhalten.

Der Vereinbarung entsprechend sollen die Impfungen möglichst im Rahmen des schulärztlichen Dienstes durchgeführt werden, wobei sie auch in einer selbständigen Praxis erfolgen können. Der Vertrag sieht vor, dass der Kanton die auf seinem Territorium erfolgten Impfungen (Pauschale für die eigentliche Impfung inklusive Impfstoff) an *santésuisse* verrechnet, welche ihrerseits den anfallenden Betrag auf die verschiedenen Versicherer verteilt. Kantone und Krankenversicherungen sind aufgefordert, diesem Rahmenvertrag beizutreten. Die praktische Organisation der Impfprogramme sowie

die allfällige Aufteilung des Impfpauschalanteils unter den schulärztlichen Diensten, den beteiligten Ärztinnen und Ärzten und dem impfberechtigten Fachpersonal obliegen den Kantonen.

Der vereinbarte Tarif gilt bis zum 30. Juni 2009 und muss danach neu verhandelt werden. Für vorgängig im Rahmen eines kantonalen Programms erfolgte Impfungen (dies betrifft also nur Schulimpfungen) gilt der Vertrag rückwirkend ab dem 1. Januar 2008. Eine Klausel sieht noch vor, dass die Rückerstattung bis zum 30. Juni 2009 auch für Mädchen und Frauen gilt, welche am 1. Januar 2008 die Bedingungen für eine von der obligatorischen Grundversicherung übernommene Impfung erfüllten (Alter <20 Jahre).

Beim landesweit gültigen Abkommen mit dem Hersteller handelt es sich ebenfalls um einen Rahmenvertrag, dem die Kantone beitreten können, falls sie sich bereits dem Tarifvertrag angeschlossen haben. Die getrennte Festlegung der Lieferungsbedingungen für den Impfstoff bleibt dann den Kantonen überlassen.

Für die Kantone bedeuten diese Bedingungen eine administrative und finanzielle Zusatzbelastung sowie eine organisatorische Herausforderung bei der praktischen Durchführung des Programms. Dies führt unweigerlich zu Verzögerungen.

Unseres Wissens sind die allermeisten (wenn nicht alle) Kantone dabei, ihre Programme zu organisieren, um mit der Impfung in diesem Herbst zu beginnen. Nur die Kantone selbst (Kantonsarzt) können gegenwärtig über Einzelheiten zur Beteiligung der praktizierenden Ärzte und zu den entsprechenden Modalitäten Auskunft geben.

Sobald die kantonalen Programme dem BAG bekannt sind, werden Interessierte auf der zu diesem Zweck erstellten Webseite (www.sevacciner-hpv.ch, zum Publikationszeitpunkt noch nicht aufgeschaltet) Näheres finden können.

Gewiss ist die Einführung dieser Impfung ein manchmal langwierig und mühsam erscheinender Prozess, begleitet von Missverständnissen und Enttäuschungen, sowie vom Eindruck fehlender Information auf seiten der Ärzteschaft und der Bevölkerung. Tatsächlich erschien im Juni 2007 die öffentliche Impfempfehlung; im Novem-

ber 2007 wurde die seit dem 1. Januar 2008 gültige Rückerstattung durch die Krankenkassen verlautbart; und erst seit Juni 2008 wird der Beginn einer von den Krankenkassen übernommenen Impfung allmählich in den Kantonen bekanntgegeben (Basel-Stadt, Glarus, Luzern, St. Gallen, Schwyz, Uri, Waadt ...). Hier müssen die Einsatzbereitschaft und die Arbeit der Kantonsärztinnen und -ärzte sowie der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren begrüsst werden. Unser Dank gilt der Ärzteschaft, den Medizinalpersonen und der Bevölkerung für ihre Geduld und ihr Vertrauen.

Literatur

- 1 Eidgenössische Kommission für Impffragen, Arbeitsgruppe HPV-Impfung, und Bundesamt für Gesundheit. Empfehlungen zur Impfung gegen humane Papillomaviren (HPV). Das Wichtigste in Kürze. Bull BAG. 2007; Nr. 25: 452-4.
- 2 Bundesamt für Gesundheit, Eidgenössische Kommission für Impffragen und Arbeitsgruppe HPV-Impfung. Empfehlungen zur Impfung gegen humane Papillomaviren (HPV). Richtlinien und Empfehlungen. Bern: Bundesamt für Gesundheit; 2008.
- 3 Bundesamt für Gesundheit. Impfung gegen humane Papillomaviren (HPV): Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Bull BAG. 2008; n° 8: 152-3.
- 4 GDK. Impfung gegen Gebärmutterhalskrebs: Tarifregelung in Sicht. Pressemitteilung, 19. März 2008. www.gdk-cds.ch
- 5 GDK. Impfung gegen Gebärmutterhalskrebs: GDK verabschiedet Tarifregelung. Pressemitteilung, 11. April 2008. www.gdk-cds.ch

Dr. Virginie Masserey Spicher
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit
Abteilung übertragbare Krankheiten
Sektion Impfungen
Schwarztorstrasse 96
3007 Bern
virginie.masserey@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch